

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1915

15 (27.12.1915)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1915.

Inhalt:

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1916 betr. — 2. Den Umlauf der Zahlungsmittel betr. — 3. Altmetall betr. — 4. Kriegslosungsbüchlein betr.

Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Sonstige Mitteilungen.

1.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Kriegsteilnehmer.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse haben erhalten:
der Hofvikar Walter Brandl in Karlsruhe, freiwilliger Feldgeistlicher,
der Vikar August Erckenbrecht in Schwellingen, Vizewachtmeister,
der Pfarrverwalter Willibald Kolb in Kleinlaufenburg, freiwilliger Feldgeistlicher.

Die silberne Verdienstmedaille am Bande der militärischen Karl-
Friedrich-Verdienstmedaille haben erhalten:

der Pfarrverwalter Willibald Kolb in Kleinlaufenburg, freiwilliger Feldgeistlicher,
der Finanzsekretär Emil Ulrich bei der Evang. Kollektur Mannheim, Intendantur-
sekretär-Stellvertreter.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst be-
wogen gefunden

unterm 4. Dezember d. J. den Pfarrer Friedrich Henninger in Neckar-
burken auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Aner-

kennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste auf 1. Mai 1916 in den Ruhestand zu versetzen,

unterm 11. Dezember d. J. den von der Kirchengemeinde Neustadt aus den fünf vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Lic. Walter Göbel in Neustadt zum Pfarrer daselbst zu ernennen,

die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl Buß auf die evang. Pfarrei Unteröwisheim auf den Antrag der Kirchengemeindeversammlung daselbst für endgültig zu erklären und

den Pfarrer Ludwig von Langsdorff in Lohrbach auf sein untertänigstes Ansuchen auf 1. Mai 1916 in den Ruhestand zu versetzen,

unterm 20. Dezember d. J. den Pfarrer Winfred Schmoldk in Diersburg gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Friedrichstal zu ernennen, sowie

unterm 21. Dezember d. J. den von der Kirchengemeinde Öfingen aus den drei vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrverwalter Fritz Schneider in Öfingen zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Zu Dekanen sind von den zuständigen Diöcesansynoden auf sechs Jahre gewählt und kirchenobrigkeitlich als solche bestätigt worden:

für die Diözese Baden der bisherige Dekan, Pfarrer D. Wilhelm Ludwig in Baden-Baden,

für die Diözese Karlsruhe-Land Pfarrer Wilhelm Obländer in Eggenstein.

3.

Bekanntmachungen.

1. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen zur Abhör im Jahre 1916 betr.

An die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen.

Nach § 140 der Verwaltungsvorschriften vom 17. Juli 1908, vergl. mit § 49 Abs. 1 der Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Mai 1908, sind die auf 1. Januar 1916 abzuschließenden Rechnungen der kirchlichen Ortsfonds und örtlichen Kirchensteuerkassen spätestens bis 1. Juni 1916 zur Prüfung hierher einzusenden. Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen werden deshalb veranlaßt, dafür zu sorgen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem

31. Dezember 1915 abgelaufen ist, sofort nach diesem Zeitpunkt begonnen wird und diese Rechnungen innerhalb der drei nächsten Monate, d. i. bis April 1916 gestellt den Kirchengemeinderäten übergeben werden, damit sie längstens bis 1. Juni 1916 zur Veranlassung der Prüfung unmittelbar hierher eingesendet werden können, sofern nicht für Ortskirchensteuerrechnungen durch besondere Verfügung ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist.

Zugleich machen wir ausdrücklich auf die gehörige Beachtung der Bestimmungen der §§ 128 und 129 der Verwaltungsvorschriften aufmerksam, wonach unmittelbar nach erfolgter Rechnungsstellung ein Sturz der Wertpapiere und sonstigen Urkunden vorzunehmen ist.

Dabei bemerken wir noch, daß nach den Bestimmungen der neuen Verwaltungsvorschriften (vergl. die Erläuterungen zur Buchungsordnung auf Seite 63 und die Berichtigung im R. G. u. V. Bl. 1908 Seite 147) bei den Staats- oder andern Wertpapieren der Nennwert anstatt wie früher der Ankaufspreis in der Rechnung zu erscheinen hat. Die Rechnungssteller sind darauf hinzuweisen.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Rinkler.

2. Den Umlauf der Zahlungsmittel betr.

An die evang. Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

Da in letzter Zeit eine steigende Knappheit an kleinen Zahlungsmitteln, insbesondere an Nickelmünzen hervorgetreten ist, ist es im Interesse der Volkswirtschaft dringend geboten, die bei kirchlichen Sammlungen (Klingelbeutel, Kollekten und dergl.) eingehenden kleinen Münzen durch Umtausch in größere Münzen oder Papier tunlichst rasch wieder in Verkehr zu bringen.

Auch sollte der anscheinend weitgehenden Neigung, die neugeprägten eisernen Fünfpfennigstücke als sogenannte Kriegsandenken zurückzubehalten, mit dem Hinweis entgegengetreten werden, daß derartige Ansammlungen für eine spätere Zeit zu verschieben seien, damit die neuen Münzen ihre wichtige Zweckbestimmung erfüllen können.

Wir hegen die Zuversicht, daß die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände nach Kräften zur Erreichung des vorgenannten Zwecks mitwirken.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

3. Altmetall betr.

An die evang. Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände.

In manchen Kirchen werden sich Glocken befinden, die wegen mangelnder harmonischer Übereinstimmung ihres Tons mit dem der andern Glocken der Kirche oder sonstiger Glocken des Orts oder wegen anderer Fehler in absehbarer Zeit ersetzt werden sollten, vielleicht auch solche, die überhaupt oder wenigstens vorübergehend entbehrlich sind. Den Verfügungsberechtigten über die Glocken der in Betracht kommenden Kirchen wäre zur Zeit die Möglichkeit gegeben, derartige Glocken an die Heeresverwaltung zu verkaufen, um unter Mitverwendung der hierdurch erlangten Entschädigung, soweit erforderlich, später neue Glocken anzuschaffen. Wir könnten ein solches Vorgehen, mit dem zugleich eine vaterländische Pflicht erfüllt würde, nur begrüßen und empfehlen den betreffenden Kirchengemeinderäten und Kirchenvorständen, solche Glocken — gegebenenfalls nach vorherigem Benehmen mit den sonstigen Verfügungsberechtigten über die Glocken — bei den Großh. Bezirksamtern alsbald anzumelden.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Greiner.

4. Kriegslosungsbüchlein betr.

Von einem Glied unsrer evang. Kirche, das ungenannt bleiben will, ist uns ein Spruchbüchlein: „Unsere Kriegslosung, Worte der Kraft in eiserner Zeit“ in der nötigen Anzahl zur Verfügung gestellt worden, um jedem z. B. im Dienst fürs Vaterland stehenden evang. Badener ein Exemplar mit ins neue Jahr geben zu können. Da wir dieses große wertvolle Anerbieten gerne annehmen möchten, ersuchen wir die Geistlichen, uns möglichst ungesäumt die Zahl der aus ihren Gemeinden in irgend einer Stellung im Heeresdienst befindlichen Männer möglichst genau mitzuteilen, worauf ihnen die entsprechende Anzahl von Büchlein zugehen

wird. Es wäre dann weitere Aufgabe der Geistlichen, auf geeignetem Weg die Angehörigen der betreffenden Männer aufzufordern, das Büchlein im Pfarrhaus in Empfang zu nehmen und mit der nächsten Brieffendung an ihre Heeresangehörigen weiterzugeben.

In das Büchlein können die Angehörigen vor Absendung besondere Bedenk- tage aus dem Leben des Empfängers eintragen, sodaß dadurch die Gabe einen besonderen persönlichen Wert bekommt. Das hiefür Nötige im einzelnen anzuordnen, bleibt den Geistlichen überlassen.

Wir empfehlen dringend, von dem Anerbieten reichlich Gebrauch zu machen und damit den im Kampf stehenden Männern eine Handreichung zu bieten, die ihnen, wenn sie solche annehmen wollen, doch nur von Segen sein wird.

Ob der weitere Gedanke des Geschenkgebers durchgeführt werden kann oder will, daß nun auch jede Familie, die ein solches Büchlein hinausendet, sich durch Bestellung ein weiteres erwirbt, um täglich dasselbe Wort lesen zu können wie der im Feld stehende Vater oder Bruder oder Sohn, müssen wir dahingestellt sein lassen, da ja auch andere derartige Losungsbücher, insbesondere das der Brüder- gemeinde, in den Gemeinden weit verbreitet sind. Wir halten aber auch diesen Gedanken für erwägenswert und empfehlen seine Durchführung aufs wärmste.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1915.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Uibel.

Rinkler.

4.

Versehung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Karl Ahtnich in Mannheim, zuletzt im Heeresdienst, als Vikar zur Versehung der Pfarrei nach Borberg.

Pastorationsgeistlicher Hermann Breiner in Meersburg vorübergehend in das Sekretariat des Oberkirchenrats.

Vikar Willi Brockel in Brözingen als Vikar nach Freiburg (Lutherkirche).

Pfarrkandidat Gustav Heuser als Vikar nach Brözingen.

Vikar August Erckenbrecht in Mannheim, zuletzt im Heeresdienst, als Vikar nach Schwellingen.

Bikar Andreas Duhm in Neckargemünd zur vorübergehenden Verwaltung der Pfarrei nach Lohrbach.

Missionar Adolf Mack, von der Basler Mission, mit der vorübergehenden Ver-
sehung des Pfarrdienstes in Schollbrunn und Waldkatenbach betraut.

Missionar Karl Wieber, von der Basler Mission, mit der vorübergehenden Ver-
sehung des Pfarrdienstes in Prechtal betraut.

5.

Sonstige Mitteilungen.

(Zusammenstellung von 24 Chorgesängen vorwiegend religiös-
vaterländischen Bepräges.) Der Evang. Kirchengesangsverein für das Groß-
herzogtum Hessen hat ein neues Chorheft (Nr. 4) herausgegeben. Das Werk, das
in der C. F. Winterschen Buchdruckerei in Darmstadt erschienen ist, kommt einem
in dieser Kriegszeit hervorgetretenen Bedürfnisse entgegen und kann zur Anschaffung
für Kirchenchöre empfohlen werden. Es kostet einzeln 50 \mathcal{M} , bei unmittelbarem
Bezug von der Druckerei gegen Barzahlung von 10 Stück an je 30 \mathcal{M} , von 200
Stück an je 25 \mathcal{M} (Portokosten besonders).

(Zuweisung von Heimarbeit an Unterstützungsbedürftige bei den
Arbeitsstellen des Roten Kreuzes.) Die Unterstützungsabteilung des
Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz, Karlsruhe, Stefanienstr. 74, hat
dankenswerter Weise in vielen Orten Badens Arbeitsstellen eingerichtet, in denen
Frauen gut bezahlte Heimarbeit (Strick- und Näharbeit) erhalten. Die Geschäfte der
Arbeitsstellen werden in der Regel von Damen der Frauenvereine oder von der
Ortsbehörde oder von der Geistlichkeit besorgt.

Die Unterstützungsabteilung hebt nun in ihren Druckschriften hervor, daß Arbeit
nur an ganz besonders „Unterstützungsbedürftige“, die zu anderer Erwerbs-
tätigkeit minder befähigt sind, abgegeben werden soll. Dagegen sollen kräftige
und gesunde Personen, die ihren Erwerb außer dem Hause finden können, nicht
mit Näh- und Strickarbeit beschäftigt werden, weil sie in der Industrie, Landwirt-
schaft und anderen Betrieben dringend nötig sind.

Die Prüfung auf die Bedürftigkeit in obigem Sinne bittet die Unterstützungs-
abteilung besonderen „Aus-schüssen“ aus Vertretern der betreffenden Arbeitsstelle,
der Geistlichkeit und der Ortsbehörde zu übertragen.

Da die richtige Handhabung dieser Auswahl vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus sehr wichtig ist, sei auch hier auf folgende Leitsätze der Unterstü-
ckungs-
abteilung besonders aufmerksam gemacht:

In den Arbeitsstellen sollen keine Arbeit erhalten:

1. Mitglieder derjenigen Familien, die ein bei bescheidenen Ansprüchen hinreichendes Gesamteinkommen haben;
2. Frauen, deren Mann oder Ernährer arbeitsfähig und nicht im Feld ist, oder wenn er nicht arbeitsfähig ist, aus anderer Quelle sein bescheidenes Einkommen hat;
3. Frauen oder Mädchen, die im vollen Besitz ihrer Arbeitsfähigkeit sind und auch ihre ganze Zeit für die Arbeit verwenden können; also auch solche, die sich bei ihren häuslichen Pflichten vertreten lassen können.

Von denen, die hiernach in den Arbeitsstellen Arbeit erhalten können, sind vorzugsweise zu berücksichtigen:

1. Frauen, die ohne Ernährer sind, aber kleine Kinder haben;
2. Frauen, die schwach und nur beschränkt arbeitsfähig sind;
3. Frauen, die zur Pflege Angehöriger zu Hause unentbehrlich sind.

Die bloße Tatsache, daß ein Angehöriger der arbeitssuchenden Frau im Felde steht, ist für sich allein kein Grund für die Zulassung zu den Arbeitsstellen.

Diese Leitsätze können nicht alle vorkommenden Fälle erschöpfen. Ihre sinn-
gemäße Anwendung auf besonders liegende Fälle, z. B. sogenannte „verschämte
Arme“, deren Bedürftigkeit nachgewiesen ist, bleibt den Ausschüssen überlassen.

Ausführliche Druckschriften versendet auf Wunsch das Rote Kreuz.

Zur Nachricht.

Bei der Expediur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen bezogen werden

A. zu den beigefügten Preisen:

- | | |
|---|---------|
| 1. das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden | 6.— M |
| 2. der dritte Teil des Kirchenbuchs, II. Auflage, ungebunden | 2.— " |
| 3. Kirchenverfassung, das Stück | — .20 " |
| 4. Perikopenbuch — portofrei zugesendet — das Stück | 1.10 " |
| 5. Verwaltungsvorschriften für das örtliche evang. Kirchenvermögen von 1908 — portofrei zugesendet — das Stück | 2.— " |
| 6. Sammlung der evang. Ortskirchensteuervorschriften (Ausgabe 1908) samt Nachtrag (I) — portofrei zugesendet — das Stück | 1.50 " |
| (Nachtrag, für sich bezogen, — portofrei zugesendet — das Stück 50 Pfg.) | |
| 7. einzelne Nummern des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts, soweit der Vorrat reicht, das Stück — wenn nicht anders festgesetzt — | — .20 " |
| 8. Vordrucke zu den Mustern der Verwaltungsvorschriften (D.3 5) für | |
| a. Hinterlegungsscheine, Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung und Fahrnisverzeichnis, das Buch von 20 Bogen | — .80 " |
| b. Darlehenszusagescheine für Briefhypotheken, das Buch von 20 Bogen (Vordrucke nach Muster 1 a—d, 3 und 10 werden nicht ausgegeben) | 1.— " |
| 9. Vordrucke zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten sowie zu Orgelbauverträgen (Anlage II und III der Orgelbauverordnung), das Stück | — .06 " |

B. unentgeltlich und portofrei:

10. Vordrucke:
 - a. zu den statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden I (für die Gemeinden), II a und II b (für die Diöcesen),
 - b. zu den Übersichtstabellen über den Religionsunterricht an den Volksschulen für die Dekanate, und zwar Kopfbogen und Einlagebogen,
 - c. für die Mitteilungen der Dekanate an die Großh. Kreis Schulämter und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen an Volksschulen,
 - d. für die Bescheide der Dekanate auf solche Religionsprüfungen, und zwar allgemeiner Bescheid, Sonderbescheid, Teil für Prüfungsnoten (Einlagen),
 11. Vordrucke zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus und Übertritte zu der Landeskirche, und zwar Kopfbogen und Einlagebogen, (Kopfbogen zu den Verzeichnissen B und C werden bloß an die Dekanate abgegeben),
 12. Postkarten (unfrankierte) für Überweisung Christenlehropflichtiger,
 13. Vordrucke zu Protokollen (nach Muster XI) für Untersuchung der Pfarregistraturen bei Dienstübergaben oder Kirchenvisitationen,
 14. Vordrucke zu Verträgen über Orgelinstandhaltung (Anlage I der Orgelbauverordnung); NB. Für Orgelbauer kosten diese Verträge das Stück 6 Pf.
 15. Vordrucke zu Gesuchen um Unterstützung aus der Reformationsfestkollekte (Unterstützungsbogen).
- An Vordrucken sollten zur Kostenersparung jeweils nicht unter 20 Bogen verlangt werden, wobei sich die Bestellung auf Vordrucke verschiedener Art richten kann.
- Das Porto für die Versendung der Drucksachen D.3. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 ist zu ersehen.
- Bei Bestellung von Vordrucken D.3. 8 und 9 empfiehlt es sich, den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch ihre Übersendung erwachsenden Portos (20 Pf. für je 20 Bogen) der Bestellung in Briefmarken beizulegen.
- Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellschilling zu entrichten.
- Die Zusendung der Drucksachen D.3. 4, 5, 6 und 10—15 erfolgt portofrei.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.